

Anlage zum Gründungsprotokoll vom 05.05.2011  
des nachstehenden Vereins

Ursula Stocker  
(Versammlungsleiterin der  
Gründungsversammlung)

Elisabeth Greven  
(Schriftführerin der  
Gründungsversammlung)

**Satzung des Vereins**  
**„Frauen in St. Martinus Olpe“**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Frauen in St. Martinus Olpe“. Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 57462 Olpe, Auf der Mauer 6.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist eine Gemeinschaft von Frauen unterschiedlicher Konfessionen und unterschiedlichen Alters, in der die Frauen sich gegenseitig unterstützen, einander begleiten und ermutigen. Der Verein tritt für die Rechte der Frauen in Kirche und Gesellschaft, Familie und Beruf ein. Zu den Aufgaben des Vereins zählen insbesondere
  - die Förderung des christlichen und gesellschaftlichen Lebens innerhalb der Pfarrgemeinde ,
  - die Übernahme von pastoralen Aufgaben,
  - die Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit,
  - die Förderung des persönlichen Glaubenlebens von Frauen,
  - die Bildung von Gruppen und Gremien innerhalb der Gemeinde unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen
  - die Zusammenarbeit mit anderen Gremien, Gruppen und Vereinen der Gemeinde.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Erlauben

es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26 a EStG auszahlen.

4. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Martinus Olpe mit der Zweckbindung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb der Pfarrgemeinde zu verwenden.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können volljährige Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins bejahen.
2. Für Ehrungen von Vereinsmitgliedern ist die Dauer der Mitgliedschaft in der „Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands - kfd St. Martinus Olpe“ anzurechnen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die an das Vorstandsteam zu richten ist.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsteam. Die Erklärung ist nur zulässig zum Schluss eines Kalendervierteljahres des jeweiligen Geschäftsjahres mit folgenden Kündigungssterminen:

15.02. zum 31.03.;	15.08. zum 30.09.,
15.05. zum 30.06.,	15.11. zum 31.12..

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandsteams aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstandsteam eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandsteam. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss gegenüber dem Mitglied, so ist die Mitgliedschaft beendet. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; sie ist abschließend.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen Monatsbeitrag zu leisten.
2. Höhe und Fälligkeit des Monatsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind das Vorstandsteam und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstandsteam**

1. Das Vorstandsteam des Vereins besteht aus vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Zum Vorstandsteam gehört auch der zuständige örtliche Präses. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf zusätzliche Beisitzer bestimmen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vier gleichberechtigten Vorstandsmitglieder, wobei es ausreicht, wenn von diesen Vorstandsmitgliedern zwei handeln.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandsteams**

1. Das Vorstandsteam ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
  - Vorbereitung und Leitung von Mitarbeiterinnentreffen
  - Erstellung und Durchführung des Programms
2. Das Vorstandsteam kann eine Geschäftsordnung aufstellen. Es kann zudem für die Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse bestellen, die Zahl ihrer Mitglieder bestimmen und dem Ausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben Mittel aus dem Vereinsvermögen zweckgebunden zuweisen.

## **§ 9**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandsteams**

1. Das Vorstandsteam wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandsteams im Amt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich als Teamwahl. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandsteams vorzeitig aus, so kann das Vorstandsteam für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin wählen.

## **§ 10**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandsteams**

1. Das Vorstandsteam beschließt in Sitzungen, die von der Versammlungsleiterin, bei deren Verhinderung von der Schriftführerin, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Das Vorstandsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin, bei deren Abwesenheit die der Schriftführerin.
3. Das Vorstandsteam kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 11**

### **Haftungsbeschränkung des Vorstandsteams**

Das Vorstandsteam des Vereins wird von dem Verein von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt, sodass eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit besteht.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandsteams
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandsteams,
  - Entlastung des Vorstandsteams,

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  - Beschlussfassung über sonstige Anträge, die das Vorstandsteam zur Entscheidung vorlegt,
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit,
  - Wahl der Kassenprüfer
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsteam unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen und zwar durch Aushang an den Pinnwänden in der St. Martinus-Kirche, Frankfurter Str. 6, 57462 Olpe, im Eingangsbereich der beiden unteren Seiteneingänge.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die von dem Vorstandsteam festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften im Wortlaut mitgeteilt werden.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstandsteam schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder und der Präses.
5. Jedes Mitglied und der Präses hat bei Abstimmungen und Wahlen nur eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist durch Ausstellung einer Vollmacht möglich. Kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen haben.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. In diesen Fällen ist eine Stimmübertragung nicht möglich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstandsteam angehören. Die Kassenprüferinnen prüfen die Jahresabrechnung.

## **§ 14 Mitarbeiterinnentreffen**

Das Vorstandsteam und die Mitarbeiterinnen bilden das Mitarbeiterinnentreffen. Das Mitarbeiterinnentreffen findet grundsätzlich einmal im Monat statt. Zu diesen Treffen können Referenten/innen und auch andere Gremien oder Vereine eingeladen werden. Zu den Aufgaben der Mitarbeiterinnen gehören u. a. der direkte Kontakt zu den Mitgliedern sowie die Stärkung und Unterstützung der Vorstandsarbeit. Die Mitarbeiterinnen können vom Vorstandsteam beauftragt werden, bestimmte Aufgaben zu übernehmen, u. a. auch die Einsammlung der Jahresbeiträge und weiterer Kosten.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden zwei der vier gleichberechtigten Mitglieder des Vorstandsteams im Sinne des § 26 BGB zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist gemäß § 2 Ziffer 4 dieser Satzung zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 05. Mai 2011 tritt diese Satzung in Kraft.

57462 Olpe, 05. Mai 2011

### **Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 05. Mai 2011**

Die Namen und Anschriften der Gründungsmitglieder sind der als Anhang beigefügten beiliegenden Anwesenheitsliste zu entnehmen.

gez. Melanie Fernandez Guirao, Hatzenbergstraße 49, 57462 Olpe

gez. Claudia Glasow, Hainbuchenweg 6, 57462 Olpe-Dahl

gez. Daniela Greven, Friedensweg 3, 57462 Olpe-Dahl

gez. Ursula Stocker, Schützenstraße 11, 57462 Olpe

gez. Elisabeth Greven, Friedensweg 3, 57462 Olpe-Dahl

gez. Inge Hohleweg, Goethestraße 4, 57462 Olpe

gez. Hildegard Hofmann, Biggestraße 36 b, 57462 Olpe